

Rundmachung.

Das hohe k. k. Militär-Commando hat, um die Verseehung der Hauptstadt mit den nöthigen Lebensmitteln so schnell als möglich zu bewerkstelligen, nachfolgende Bestimmungen getroffen:

Sämmtlichen Landparteien und Markt-Victualienhändlern vom Lande werden zur freien Zufuhr aller Lebensmittel die Linien Wiens geöffnet, und es steht diesen Marktparteien der Besuch der in den Vorstädten Wiens befindlichen gewöhnlichen Marktplätze frei.

Sie haben sich jedoch bei ihrem Eintritte, so wie bei der Rückkehr durch die Linien mit Richterzetteln auszuweisen, auf welchen von den Ortsgerichten bei der strengsten Verantwortlichkeit der Name, Charakter und Wohnort der Landparteien genau aufgeführt seyn muß.

Bei der Rückkehr haben sich diese Marktparteien an den Linien der weiteren Untersuchung, welche erforderlichen Falls mit denselben vorgenommen werden wird, zu unterziehen.

Jene Marktparteien, welche nach ihrer bisherigen Gepflogenheit die Marktplätze in der inneren Stadt zu besuchen beabsichtigen, werden vorläufig bei dem Schotten-, Kärnthner- und Rothenthurm-Thore in die innere Stadt eingelassen, und sie haben sich bei ihrem Eintritte den Anordnungen der Stadthor-Commandanten und der städtischen Markt-Inspection zu fügen.

Der Heu-, Stroh- und Körnermarkt, dann der Schlacht- und Jungviehmarkt wird zum gewöhnlichen Verkehre unter den gesetzlichen Modalitäten und unter jenen Vorsichten eröffnet, welche in Absicht auf die Visitation der Marktparteien bei den Linien bereits oben vorgezeichnet wurden.

Wien, am 3. November 1848.

Vom Gemeinderathe der Stadt Wien.

